

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-680/21 – 1

Rechtssache C-680/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

11. November 2021

Vorlegendes Gericht:

Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Oktober 2021

Kläger:

UL

SA Royal Antwerp Football Club

Beklagte:

Union royale belge des sociétés de football association ASBL

... [nicht übersetzt]

**Tribunal de première instance francophone de Bruxelles, Section civile
(Französischsprachiges Gericht Erster Instanz von Brüssel, Zivilkammer)**

Urteil

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

A. INHALTSVERZEICHNIS

... [nicht übersetzt]

DE

[Inhaltsverzeichnis]

B. VORLEGENDES GERICHT

... [nicht übersetzt]

...[nicht übersetzt] [Angaben zum vorlegenden Gericht]

C. DIE PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS UND IHRE VERTRETER

1. UL ...[nicht übersetzt][Persönliche Daten]

2. Die SA ROYAL ANTWERP FOOTBALL CLUB, im Folgenden: RAFC;
[Unternehmensdaten]

Kläger;

... [nicht übersetzt]

[Angaben zu den Anwälten]

GEGEN:

die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht UNION ROYALE BELGE DES SOCIETES DE FOOTBALL – ASSOCIATION ...[nicht übersetzt]; im Folgenden: URBSFA, [Verbandsdaten]

Beklagte;

... [nicht übersetzt][Angaben zu den Anwälten]

D. GANG DES VERFAHRENS VOR DEM VORLEGENDEN GERICHT

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt][Ausführungen zum Verfahren]

E. SACHVERHALT

- 1 Die UEFA ist ein Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitglieder die verschiedenen europäischen nationalen Fußballverbände sind, darunter die URBSFA für Belgien, und dessen Aufgabe es ist, den Fußball in Europa zu regeln und zu organisieren.

Am 2. Februar 2005 beschloss das UEFA-Exekutivkomitee, eine Regelung zu erlassen, die den an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereinen eine Höchstanzahl von 25 registrierten Spielern vorschrieb, die eine Mindestquote von lokal ausgebildeten Nachwuchsspielern zu enthalten hatte.

Am 21. April 2005 wurde die so genannte „Nachwuchsspielerregelung“ von allen 52 UEFA-Mitgliedsverbänden, einschließlich der URBSFA, auf dem Kongress in Tallinn verabschiedet¹.

Seit der Spielzeit 2007/2008 sieht das UEFA-Reglement vor, dass Vereine, die an einem ihrer Wettbewerbe teilnehmen, mindestens acht Nachwuchsspieler auf einer Liste von maximal 25 Spielern registrieren müssen.

Als „Nachwuchsspieler“ definiert die UEFA Spieler, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit mindestens drei Jahre lang im Alter zwischen 15 und 21 Jahren von ihrem Verein oder einem anderen Verein desselben nationalen Verbandes ausgebildet wurden.

- 2 In einer Entschließung vom 29. März 2007 hat das Europäische Parlament ausdrücklich *„seine uneingeschränkte Unterstützung für die Maßnahmen der UEFA zur Förderung der Ausbildung junger Spieler durch die Auflage, im Kader eines Vereins eine Mindestzahl an selbst ausgebildeten Spielern aufweisen zu müssen, und durch Vorgabe einer Obergrenze für den Kader [bekundet]; ist der Auffassung, dass diese Anreize verhältnismäßig sind, und fordert die Profivereine auf, diese Auflage strikt einzuhalten“*².

Das Europäische Parlament ist jedoch davon ausgegangen, dass es *„z.B. unklar [ist], ob die für die Nachwuchsförderung äußerst wichtige Regel des Europäischen Fußballverbands (UEFA) einer Mindestquote an „[Nachwuchsspielern]“ einer Überprüfung auf Konformität mit Artikel 12 des EG-Vertrags durch den Gerichtshof standhalten würde“*³.

- 3 In einer Pressemitteilung vom 28. August 2013 erklärte die Europäische Kommission:

Die Europäische Kommission hat heute eine unabhängige Studie über die Bewertung der Nachwuchsspielerregelung veröffentlicht, die 2005 von der UEFA verabschiedet und in den darauffolgenden Jahren schrittweise von den an der Champions League und an der Europa League teilnehmenden Vereinen umgesetzt wurde.

¹ Verfahrensstück 3 der Kläger.

² Verfahrensstück 3 der URBSFA.

³ Ebenda.

(...) da die Gefahr besteht, dass die Nachwuchsspielerregelung indirekt diskriminierende Auswirkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit hat, und da ihre Umsetzung über mehrere Jahre hinweg schrittweise erfolgte, beschloss die Kommission, eine zusätzliche Prüfung der Auswirkungen dieser Regelung vorzunehmen.

Als wichtigste Schlussfolgerung der Studie kann nicht kategorisch festgestellt werden, dass die beschränkenden Auswirkungen der Nachwuchsspielerregelung auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in einem angemessenen Verhältnis zu den sehr begrenzten Vorteilen dieser Regelung für die „competitive balance“ (das „Wettbewerbsgleichgewicht“) und die Ausbildung der jungen Spieler stehen. In der Studie wird auch argumentiert, dass die sehr bescheidenen Vorteile der Nachwuchsspielerregelung durch die Verabschiedung alternativer und weniger beschränkender Bestimmungen, insbesondere durch Bestimmungen, die keine diskriminierende Wirkung haben, wirksamer erreicht werden können. Die Studie stellt außerdem fest, dass die UEFA in Koordination mit den Schlüsselakteuren des Fußballs über die Erfahrung und das nötige Fachwissen verfügt, um diese Alternativen auszuloten, und dass ihr hierfür eine angemessene Frist von drei Jahren eingeräumt werden sollte. Die Kommission hat derzeit eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren in diesem Bereich laufen.

(...) (...) Regelungen, die den Nachwuchsspielerregelungen der UEFA ähneln und auf nationaler Ebene in verschiedenen Sportarten angewandt werden, werden ebenfalls von der Europäischen Kommission überprüft. Die Kommissionsdienststellen haben in diesem Zusammenhang eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Kommissionsdienststellen beabsichtigen, die Ergebnisse der heute veröffentlichten Studie in ihren Gesprächen mit den nationalen Behörden und den nationalen Sportverbänden zu nutzen, um die Kriterien zu klären, anhand derer die Regelungen zur Förderung von Nachwuchsspielern auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht geprüft werden sollten.“

- 4 Die URBSFA ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Ziel es ist, die sportliche und administrative Organisation und Förderung des Fußballs in Belgien sicherzustellen.

Die URBSFA verwaltet einen wichtigen Teil des Profi- ...[nicht übersetzt] und Amateurfußballs ...[nicht übersetzt] in Belgien. ... [nicht übersetzt]

Die URBSFA organisiert jedes Jahr zahlreiche Wettbewerbe. Hierfür erlässt sie ein Reglement, dessen Bestimmungen entweder für alle Fußballspieler, die Mitglied der URBSFA sind, oder für bestimmte Kategorien dieser Fußballspieler gelten ...[nicht übersetzt].

Als Mitglied der UEFA hat sich die URBSFA verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Entscheidungen der UEFA, vorbehaltlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze, der zwingenden Bestimmungen des ordre public und der einschlägigen nationalen, regionalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten⁴.

- 5 2011 nahm die URBSFA in ihr Reglement Bestimmungen auf, die sich direkt an der so genannten „Nachwuchsspielerregelung“ orientieren und belgischen Vereinen eine bestimmte Anzahl von Nachwuchsspielern vorschreiben.

So umfasste das Reglement der URBSFA in seiner während des Schiedsverfahrens geltenden Fassung 2019-2020 u. a:

- den Artikel P335.11 („Profifußballdivisionen 1A und 1B: Übermittlung der „Squad size limit“-Liste“), der folgendermaßen lautet:

„1. Zu versendende Listen

11. Alle Profifußballvereine der Divisionen 1A und 1B müssen die folgenden Listen per E-Kickoff übermitteln und auf dem neuesten Stand halten:

- *eine Liste von maximal 25 Spielern, die älter als U21 sind, von denen mindestens 8 von belgischen Vereinen im Sinne von Art. P1422.12 ausgebildet sein müssen, wobei mindestens drei Spieler die zusätzliche in P1422.13 wiedergegebene Bedingung erfüllen müssen. Wenn diese Mindestquoten nicht erreicht werden, dürfen diese Spieler nicht durch Spieler ersetzt werden, die diese Eigenschaften nicht besitzen.*

- *eine Liste mit einer unbegrenzten Anzahl von U21-Spielern“.*

- den Art. P1422 („Verpflichtende Aufstellung im Spielberichtsbogen“), in dem es insbesondere heißt:

„1. Für die ersten Mannschaften von Profifußballvereinen

11. Im Rahmen ihrer Teilnahme an offiziellen Wettbewerben der ersten Mannschaften (Art. B1401) sind Profifußballvereine verpflichtet, im Spielberichtsbogen mindestens sechs Spieler aufzustellen, die von einem belgischen Verein ausgebildet wurden, von denen mindestens zwei die unten in Nr. 13 wiedergegebene zusätzliche Bedingung erfüllen. Kann der Verein die im vorstehenden Absatz geforderte Mindestzahl von Spielern nicht aufstellen, so darf er sie nicht durch die Aufstellung von Spielern ersetzen, die diese Eigenschaft nicht besitzen.

⁴ Art. 104.2 des Reglements der URBSFA.

12. Als Spieler, die vor ihrem 23. Geburtstag von einem belgischen Verein ausgebildet wurden, werden Spieler angesehen, die mindestens drei volle Spielzeiten lang bei einem Verein in Belgien für die Teilnahme an offiziellen Spielen qualifiziert waren.

13. Die zusätzliche Bedingung wird von Spielern erfüllt, die vor ihrem 21. Geburtstag für mindestens drei volle Spielzeiten Mitglied eines Vereins in Belgien waren.

14. Im Falle eines Beitritts oder eines Transfers in den Monaten Juli und August gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 30. Juni ausnahmsweise als volle Spielzeit.

15. Die Profifußballvereine der Divisionen 1A und 1B dürfen im Spielberichtsbogen nur Spieler aufstellen, die auf den „Squad size limit“-Listen des Vereins stehen. (Art. P335).

16. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Regeln verhängt die zuständige Bundesstelle die für die Aufstellung von nicht qualifizierten Spielern vorgesehenen Sanktionen (Art. B1026), mit Ausnahme von Geldbußen“.

Nach einer Neufassung des Bundesreglements der URBSFA befinden sich die streitigen Bestimmungen nun in Art. B4.1[12] des Titels 4 „Spieler“:

„Für die Teilnahme an offiziellen Spielen der ersten Mannschaften im Wettbewerbsfußball gelten besondere Bedingungen für den Profi- und Amateurfußball.

Art. P. Alle Profifußballvereine der Divisionen 1A und 1B müssen die folgenden Listen über die digitale Plattform übermitteln und auf dem neuesten Stand halten:

1° eine Liste von maximal 25 Spielern, die älter als U21 sind, von denen mindestens acht von belgischen Vereinen ausgebildet worden sein müssen (dies sind Spieler, die vor ihrem 23. Geburtstag mindestens drei volle Spielzeiten bei einem Verein in Belgien für die Teilnahme an offiziellen Spielen qualifiziert waren*), wobei mindestens drei Spieler die zusätzliche Bedingung erfüllen müssen, dass sie dieser Voraussetzung vor ihrem 21. Geburtstag genügt haben. Wenn diese Mindestquoten nicht erreicht werden, dürfen diese Spieler nicht durch Spieler ersetzt werden, die diese Eigenschaften nicht besitzen.

2° eine Liste mit einer unbegrenzten Anzahl von U21-Spielern“.

*Im Fall

- *der Registrierung der Mitgliedschaft oder des Transfers des Spielers; oder*
- *des Antrags auf internationale Freigabe, den die URBSFA im Rahmen eines internationalen Transfers für den Spieler an den ausländischen Verband gestellt hat,*

in den Monaten Juli und August gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 30. Juni ausnahmsweise als volle Spielzeit.

Um einen Spieler in die Squad Size Limit-Liste aufnehmen zu können,

- *muss er Verbandsmitglied mit Mitgliedschaft oder zeitweiliger Qualifikation für offizielle Spiele bei dem Verein sein, der die Aufnahme beantragt; und*
- *im Falle eines bezahlten Sportlers, der nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats besitzt, muss entweder eine Kopie der noch gültigen kombinierten Erlaubnis oder eine von der örtlichen Verwaltung seines Wohnsitzes in Belgien ausgestellte amtliche Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass der bezahlte Sportler bei der Verwaltung vorstellig geworden ist, vorgelegt werden, damit ihm die ihm zustehende kombinierte Erlaubnis (Anhang 49-Erlaubnis) erteilt werden kann. Im letzteren Fall muss der URBSFA eine Kopie der kombinierten Erlaubnis vor Ablauf der Gültigkeit der Anhang 49-Erlaubnis übermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, ist der betreffende Spieler nicht für die Teilnahme an offiziellen Spielen der ersten Mannschaft seines Vereins qualifiziert, und zwar solange keine Kopie einer gültigen kombinierten Erlaubnis für den Spieler vorgelegt wurde[;]*
- *muss er die Voraussetzungen für die Qualifikation erfüllen. Änderungen an dieser Liste können nur von der Bundesverwaltung validiert werden“.*

Zudem heißt es in Art. B6.109 des Titels 6 („Spiele“):

„Für die Aufstellung der Spieler im Spielberichtsbogen gelten die folgenden Verpflichtungen.

Art. P. Die folgenden Bestimmungen gelten für die ersten Mannschaften der Berufsfußballvereine:

Im Rahmen ihrer Teilnahme an den offiziellen Wettbewerben der ersten Mannschaften sind Profifußballvereine verpflichtet, mindestens sechs Spieler auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen, die von einem belgischen Verein ausgebildet wurden, von denen mindestens zwei die nachstehend wiedergegebene zusätzliche Bedingung erfüllen.

Kann der Verein die im vorstehenden Absatz geforderte Mindestanzahl von Spielern nicht aufstellen, so darf er sie nicht durch die Aufstellung von Spielern ersetzen, die diese Eigenschaft nicht besitzen.

- *Als Spieler, die vor ihrem 23. Geburtstag von einem belgischen Verein ausgebildet wurden, werden Spieler angesehen, die mindestens drei volle Spielzeiten lang bei einem Verein in Belgien für die Teilnahme an offiziellen Spielen qualifiziert waren.*
- *Die zusätzliche Bedingung wird von Spielern erfüllt, die vor ihrem 21. Geburtstag für mindestens drei volle Spielzeiten Mitglied eines Vereins in Belgien waren.*

Im Falle eines Beitritts oder eines Transfers in den Monaten Juli und August gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 30. Juni ausnahmsweise als volle Spielzeit.

Die Profifußballvereine der Divisionen 1A und 1B dürfen im Spielberichtsbogen nur Spieler aufstellen, die auf den „Squad size limit“-Listen des Vereins stehen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Regeln verhängt die zuständige Bundesstelle die für die Aufstellung von nicht qualifizierten Spielern vorgesehenen Sanktionen, mit Ausnahme von Geldbußen“.

6 UL ist ein Profifußballspieler, der ...[nicht übersetzt] 1986 geboren ist. Ursprünglich israelischer Staatsbürger, begann UL seine Profikarriere 2004 bei ...[nicht übersetzt] [einem israelischen Verein]. Im Jahr 2011 wurde UL von ...[nicht übersetzt][einem belgischen Verein] angeworben. [Seitdem hat er hintereinander für mehrere belgische Vereine gespielt und besitzt ...[nicht übersetzt] nun die belgische und israelische Staatsbürgerschaft. ... [nicht übersetzt]

7 Am 13. Februar 2020 haben UL und der RAFC beim Belgischen Sportschiedsgericht (im Folgenden: CBAS) beantragt,

„nach Anhörung der belgischen Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel IV.88 [des Wirtschaftsgesetzbuchs]

- *festzustellen, dass die Art. P335 und P1422 des Reglements der URBSFA sowie die von der UEFA bei ihren eigenen Wettbewerben angewandten Regelungsvorschriften betreffend „Nachwuchsspieler“ und ähnliche von den anderen UEFA-Mitgliedsverbänden verabschiedete und umgesetzte Reglemente sowie alle jene Artikel und Regelungen, die sich aus dem beim Kongress in Tallinn beschlossenen Plan ergeben, rechtswidrig sind, da sie – zum einen – gegen Art. 45 AEUV und gegen ähnliche Nichtdiskriminierungsklauseln im Bereich der Beschäftigung wie jene im Sinne des SIMUTENKOV-Urteils (wie sie in zahlreichen Kooperations- oder*

Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten enthalten sind) und – zum anderen – gegen Art. 101 AEUV sowie – zusätzlich – gegen Art. 14 EMRK verstoßen,

– festzustellen, dass diese Artikel und Regelungen daher insbesondere gemäß Art. 101 Abs. 2 AEUV nichtig sind, wie im Übrigen auch der Gesamtplan, von dem sie abgeleitet sind,

– die Anwendung der Art. P335 und P1422 des Reglements der URBSFA und die Beteiligung an der Umsetzung der UEFA-Bestimmungen oder aller Regelungen, die sich aus dem beim Kongress in Tallinn vereinbarten Plan ergeben, zu untersagen, und zwar ab Zustellung der zu treffenden Entscheidung und unter Androhung einer Geldstrafe von 100 000 Euro pro Verstoß,

die URBSFA zu verurteilen, den Schiedsklägern ihren vorläufig auf einen Euro bezifferten Schaden zu ersetzen.“

8 Mit Schiedsspruch vom 10. Juli 2020 entschied das CBAS wie folgt:

"In Ermangelung einer Klagebefugnis sind die Anträge unzulässig, soweit sie auf Folgendes gerichtet sind:

– „festzustellen, dass ... die von der UEFA bei ihren eigenen Wettbewerben angewandten Regelungsvorschriften betreffend „Nachwuchsspieler“ und ähnliche von den anderen UEFA-Mitgliedsverbänden verabschiedete und umgesetzte Reglemente sowie alle jene Artikel und Regelungen, die sich aus dem beim Kongress in Tallinn beschlossenen Plan ergeben, rechtswidrig sind, da sie – zum einen – gegen Art. 45 AEUV und gegen ähnliche Nichtdiskriminierungsklauseln im Bereich der Beschäftigung wie jene im Sinne des SIMUTENKOV-Urteils (wie sie in zahlreichen Kooperations- oder Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Drittstaaten enthalten sind) und – zum anderen – gegen Art. 101 AEUV sowie – zusätzlich – gegen Art. 14 EMRK verstoßen“,

– „festzustellen, dass diese Artikel und Regelungen daher insbesondere gemäß Art. 101 Abs. 2 AEUV nichtig sind, wie im Übrigen auch der Gesamtplan, von dem sie abgeleitet sind“.

Die übrigen Anträge werden für zulässig befunden. Sie werden für unbegründet erklärt und abgewiesen“.

9 Mit einer am 1. September 2020 zugestellten Vorladung haben UL und RAFC die URBSFA vor das vorliegende Gericht geladen, um den Schiedsspruch vom 10. Juli 2020 aufzuheben.

10 ...[nicht übersetzt] [UL spielt derzeit für einen belgischen Profifußballverein].

F. GEGENSTAND DES AUSGANGSRECHTSSTREITS

UL ist der Ansicht, dass die von der UEFA und der URBSFA aufgestellten Nachwuchsspielerregelungen bezwecken und bewirken, es ihm zum einen zu erschweren, von einem belgischen Profiverein verpflichtet zu werden, und zum anderen seine Chancen zu verringern, im Spielberichtsbogen und tatsächlich auf dem Spielfeld aufgestellt zu werden. RAFC ihrerseits ist der Ansicht, dass diese Regelungen ihre Freiheit, Spieler anzuwerben und aufzustellen, beschneiden.

Sie argumentieren rechtlich, dass diese von der URBSFA und der UEFA auferlegten Nachwuchsregelungen gegen die Art. 45 und 101 AEUV und gegen Art. 23 der belgischen Verfassung verstoßen.

UL und RAFC beantragen daher die Aufhebung des Schiedsspruchs des CBAS vom 10. Juli 2020 wegen Verstoßes gegen den ordre public gemäß Art. 1717, § 3, b), ii) des belgischen Gerichtsgesetzbuchs.

Die URBSFA macht ihrerseits geltend, dass die sowohl von der UEFA als auch von der URBSFA erlassenen Nachwuchsspielerregelungen mit den Art. 45 und 101 AEUV vereinbar seien, so dass die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs abgewiesen werden müsse.

G. GRÜNDE, DIE DAS VORLEGENDE GERICHT ZUR VORLAGE AN DEN GERICHTSHOF VERANLASSEN

A. Anwendung des europäischen Rechts

- 11 Bereits vor dem CBAS hatten UL und RAFC die Vereinbarkeit der Nachwuchsspielerregelungen mit den Art. 45 und 101 des AEUV in Frage gestellt, und zwar unabhängig davon, ob diese Regeln von der UEFA, der URBSFA oder den anderen UEFA-Mitgliedsverbänden stammen.

In seinem Schiedsspruch vom 10. Juli 2020 kam das CBAS zu dem Schluss:

- zum einen, dass der Antrag auf Feststellung, dass die ...[nicht übersetzt] [fraglichen] Nachwuchsspielerregelungen gegen die Art. 45 und 101 AEUV verstoßen und nach Art. 101 Absatz 2 AEUV nichtig sind, mangels Klagsbefugnis unzulässig ist, und zum anderen, dass die von der URBSFA aufgestellten Nachwuchsspielerregelungen mit den Art. 45 und 101 AEUV vereinbar sind.

- 12 Art. 45 AEUV sieht unter anderem Folgendes vor:

„(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.“

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. (...)“.

Art. 101 AEUV besagt Folgendes:

„(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig“.

Der Begriff der Verhaltensweisen im Sinne des Art. 101 AEUV setzt nicht nur eine Abstimmung zwischen den betroffenen Unternehmen, sondern auch *„ein dieser entsprechendes Marktverhalten und einen Kausalzusammenhang zwischen beiden voraus“*⁵.

- 13 Im Rechtsstreit, der dem CBAS vorgelegt wurde, ging es unter anderem darum, festzustellen, ob die von der UEFA auf dem Kongress in Tallinn verabschiedete und von den 52 UEFA-Mitgliedsverbänden, darunter auch der URBSFA, genehmigte Nachwuchsspielerregelung eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen Unternehmen im Sinne von Art.101 AEUV darstellt oder nicht.

Hierzu heißt es im Schiedsspruch unter der Überschrift „Zulässigkeit“:

„24. Das Argument der Schiedskläger, dass ihr Antrag trotz der Nichtteilnahme der UEFA an diesem Verfahren zulässig sei, weil es zwischen diesem „Unternehmen“ und [der URBSFA] Absprachen gegeben habe, geht ins Leere.

25. Das Vorliegen der von den Schiedsklägern geltend gemachten „Absprachen“ ist nicht bewiesen, da die Beklagte im Gegenteil zu Recht darauf hinweist, dass sowohl die UEFA, als auch die URBSFA und die anderen UEFA-Mitgliedsverbände über ihre jeweils eigenen (und unterschiedlichen) Regelungen verfügen.

⁵ Urteil vom 14. März 2013, Dole Food und Dole Germany/Kommission (T-588/08, EU:T:2013:130, Rn. 57).

26. *Die bloße Tatsache, dass ein Verein, der eine europäische Lizenz beantragt, gemäß dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Fassung 2018) eine Erklärung an die UEFA unterzeichnen muss, in der er sich zur Einhaltung des UEFA-Reglements verpflichtet, und dass die URBSFA diese Erklärung weiterleitet, bedeutet nicht, dass die URBSFA die spezifischen UEFA-Reglemente in Bezug auf Nachwuchsspieler anwendet.*

27. *Die Bestimmungen der UEFA über die Verpflichtung der an ihren Wettbewerben teilnehmenden Vereine, Nachwuchsspieler aufzustellen, finden sich im Übrigen nicht im „UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay Fassung 2018“, sondern in den spezifischen Reglementen der von der UEFA organisierten Wettbewerbe (Champions League, Europa League und Super Cup).*

Mit der Schlussfolgerung, dass der Antrag bezüglich der von der UEFA erlassenen Nachwuchsspielerregelungen unzulässig sei, entschied das CBAS implizit, aber eindeutig, dass die Voraussetzungen des Art. 101 AEUV in diesem Fall nicht erfüllt seien.

Damit hat das CBAS eine europarechtliche Vorschrift angewandt, deren mögliche Nichteinhaltung gegebenenfalls einen Verstoß gegen den ordre public im Sinne von Art.1717, § 3, b), ii) des Gerichtsgesetzbuches darstellen könnte.

- 14 Die URBSFA argumentiert zu Unrecht, dass die Beurteilung der Klagebefugnis nicht unter eine zwingende Rechtsvorschrift des ordre public falle, so dass der Schiedsspruch der CBAS in diesem Punkt nicht gegen den ordre public im Sinne von Art. 1717 § 3, b), ii) des belgischen Gerichtsgesetzbuches verstoßen könne.

Diese verkürzende Behauptung entspricht nämlich nicht dem Wortlaut des Schiedsspruchs selbst, aus dem hervorgeht, dass die Frage der Klagebefugnis gegen eine von einem Dritten erlassene Regelungen unmittelbar mit der Frage des Anwendungsbereichs von Art. 101 AEUV verbunden ist.

- 15 Hinsichtlich der von der URBSFA erlassenen Nachwuchsspielerregelungen vertrat das CBAS die Auffassung, dass diese die Freizügigkeit der Spieler im Sinne von Art. 45 AEUV nicht beeinträchtigten und im Hinblick auf das verfolgte Ziel angemessen und verhältnismäßig erschienen, so dass sie nicht gegen Art. 101 AEUV verstießen.

Damit hat das CBAS wiederum europarechtliche Vorschriften angewandt, deren mögliche Nichteinhaltung gegebenenfalls einen Verstoß gegen den ordre public im Sinne von Art.1717, § 3, b), ii) des Gerichtsgesetzbuches darstellen könnte.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich die Debatte sowohl in Bezug auf die von der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden erlassenen Regelungen als auch auf die von der URBSFA erlassenen Regelungen insbesondere um die Tragweite und die Auslegung der Art. 45 und 101 AEUV dreht.

B. Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage

- 16 Nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit und über die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

Art. 267 Abs. 2 AEUV stellt klar:

„Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.“

- 17 Der Gerichtshof ruft regelmäßig Folgendes in Erinnerung: *„Im Rahmen der durch Art. 267 AEUV geschaffenen Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten ist es ... allein Sache des mit dem Ausgangsrechtsstreit befassten nationalen Gerichts, in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende gerichtliche Entscheidung fällt, anhand der Besonderheiten des Ausgangsverfahrens sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung zum Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof von ihm vorgelegten Fragen zu beurteilen“⁶.*

- 18 Art. 1717, § 3, b), ii) des belgischen Gerichtsgesetzbuches sieht vor, dass der Schiedsspruch aufgehoben wird, wenn das Gericht feststellt, dass der Schiedsspruch gegen den ordre public verstößt.

Im Rahmen einer Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Verstoßes gegen den ordre public obliegt es also dem Aufhebungsgericht, festzustellen, ob eine zwingende Rechtsvorschrift des ordre public auf den Sachverhalt anwendbar war, und den Schiedsspruch aufzuheben, wenn die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung gegen die anwendbare Bestimmung verstößt ⁷.

- 19 Außerdem wird im Rahmen einer solchen Aufhebungsklage der Begriff des ordre public weit ausgelegt, sodass er das zwingende Recht umfasst ⁸.

⁶ Urteil vom 2. September 2021, Republik Moldau (C-741/19, EU:C:2021:655, Rn. 35).

⁷ Siehe CHOCHITAICHVILI D., „annulation d’une sentence arbitrale pour contrariété à l’ordre public: normes d’urbanisme et de logement“ [„Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Verstoßes gegen den ordre public: Stadtplanungs- und Wohnvorschriften], *b-Arbitra*, 2018/2, S. 368 und die dort zitierten Lehrmeinungen.

⁸ P. LEFEBVRE und M. SERVAIS, „vers une conception large de l’ordre public à l’instar de la portée qui lui est conférée dans le cadre de l’annulation de sentences arbitrales“ [hin zu einem weiten Verständnis des ordre public im Sinne der Bedeutung, die ihm im Rahmen der Aufhebung von Schiedssprüchen zukommt], *B-arbitra*, 2014/2, S. 325 und die in Fn. 101 angeführten Nachweise.

Im Bereich des sekundären europäischen Rechts hat der Gerichtshof im Übrigen entschieden, dass ein Schiedsspruch, der gegen europäische Vorschriften sowohl des *ordre public* als auch des zwingenden Rechts verstößt, wegen Verstoßes gegen den *ordre public* aufzuheben ist⁹.

Der Gerichtshof vertrat ferner konkret die Auffassung, dass die Verletzung von Wettbewerbsregeln, und insbesondere von Art. 101 AEUV, einen Verstoß gegen den *ordre public* darstellt, der einen Grund für die Aufhebung eines Schiedsspruchs darstellt¹⁰.

- 20 Im vorliegenden Fall ist weder bestritten noch bestreitbar, dass es sich bei den Art. 45 und 101 AEUV um zwingende Normen, wenn nicht gar um Normen des *ordre public* handelt, deren Verletzung gegebenenfalls zur Aufhebung eines Schiedsspruchs führen kann.

Die dem Gericht vorgelegten Unterlagen, und insbesondere die 2013 im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie¹¹, rechtfertigen ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu den Auswirkungen der Art. 45 und 101 AEUV auf die von der UEFA, ihren Mitgliedsverbänden und der URBSFA erlassenen Nachwuchsspielerregelungen.

C. Die Formulierung der Vorlagefrage

- 21 UL und der RAFC schlagen dem Gericht vor, dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„Sind der von der UEFA und ihren Mitgliedern, einschließlich der URBSFA, auf ihrem Kongress in Tallinn im Jahre 2005 verabschiedete Nachwuchsspielerplan und/oder die Nachwuchsspielerregelungen der URBSFA und/oder jene der UEFA und/oder die von den anderen UEFA-Mitgliedern verabschiedeten – ähnlichen – Regelungen vereinbar mit

– Art. 45 AEUV;

– und/oder Nichtdiskriminierungsklauseln im Bereich der Beschäftigung, die jenen im Sinne des SIMUTENKOV-Urteils ähnlich sind;

– und/oder Art. 101 AEUV?

Genauer gesagt, können solche Regelungen – insbesondere die der URBSFA und der UEFA – der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten, wenn ihre

⁹ Urteil vom 26. Oktober 2006, Mostaza Claro (C-168/05, EU:C:2006:675).

¹⁰ Urteil vom 1. Juni 1999, Eco Swiss (C-126/97, EU:C:1999:269, Rn. 37).

¹¹ Studie zur Bewertung der UEFA “Home Grown Player Rule“ 2013, Verfahrensstück 16 der URBSFA.

Verfasser nicht genau darlegen, warum bestimmte Alternativen, die nach der Lehre die Grundfreiheiten eher beachten, z. B. der finanzielle Anreiz, nicht praktikabel sind?

Stellt darüber hinaus die Gesamtheit dieser Regelungen eine umfassende aufeinander abgestimmte Verhaltensweise dar, die auf die Diskussionen und Beschlüsse des UEFA-Kongresses in Tallinn zurückgeht, mit der Folge, dass die URBSFA als an dieser umfassenden aufeinander abgestimmten Verhaltensweise Beteiligte zu betrachten ist und daher für den gesamten Schaden haftbar gemacht werden kann, der einem bestimmten Spieler oder Verein aus dieser aufeinander abgestimmten Verhaltensweise entsteht? “.

- 22 Diese Formulierung gibt Anlass zu zwei Bemerkungen.
- 23 Es ist nicht Sache des vorlegenden Gerichts, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vereinbarkeit der vom UEFA-Exekutivkomitee oder den anderen UEFA-Mitgliedsvereinen erlassenen Nachwuchsspielerregelungen als solchen mit Art. 45 AEUV vorzulegen.

Allenfalls wird sich der Gerichtshof im Rahmen seiner Beurteilung des Vorliegens einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Art. 101 AEUV mit diesem Sachverhaltsdetail befassen.

- 24 Außerdem haben UL und RAFC nicht nachgewiesen, dass der Verweis auf das SIMUTENKOV-Urteil¹² relevant ist. In diesem Urteil hatte der Gerichtshof nämlich ausgeschlossen, dass eine Vorschrift, die eine auf die Staatsangehörigkeit gestützte Begrenzung der Zahl der Spieler, die gleichzeitig aufgestellt werden können, vorsieht, auf einen Berufssportler russischer Staatsangehörigkeit, der bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, anzuwenden ist.

Es steht jedoch fest, dass die derzeitigen Nachwuchsspielerregelungen der URBSFA keine direkte Begrenzung der Zahl der aufgestellten Spieler aufgrund der Staatsangehörigkeit mehr enthalten.

Die Vorabentscheidungsfrage wird daher wie folgt umformuliert.

**H. ANLAGEN ZUM VORLIEGENDEN
VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN**

- 25 ...[nicht übersetzt]¹³ ...[nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

¹² Urteil vom 12. April 2005, Simutenkov (C-265/03, EU:C:2005:213).

¹³ ...[nicht übersetzt][Für die Zwecke des Vorabentscheidungsersuchens nicht relevante Fußnote]

... [nicht übersetzt]

- ...[nicht übersetzt] [Dem Gerichtshof übermitteltes Aktenverzeichnis]

I. ENTSCHEIDUNG – VORLAGEFRAGEN

Aus den oben dargelegten Gründen hat das Tribunal de première instance de Bruxelles (französischsprachige Gericht Erster Instanz von Brüssel) ...[nicht übersetzt] beschlossen,

- dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
 - *„Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass er dem am 2. Februar 2005 vom UEFA-Exekutivkomitee verabschiedeten, von den 52 UEFA-Mitgliedsverbänden auf dem Kongress in Tallinn am 21. April 2005 genehmigten und durch sowohl von der UEFA als auch von ihren Mitgliedsverbänden erlassene Reglemente umgesetzten Nachwuchsspielerplan entgegensteht?“*
 - *„Sind die Art. 45 und 101 AEUV so auszulegen, dass sie der Anwendung der Regelungen über die Erwähnung und die Aufstellung der Nachwuchsspieler im Spielberichtsbogen, die in den Art. P335.11 und P.1422 des Bundesreglements der URBSFA festgelegt und in Art. B4.1[12] des Titels 4 und in Art. B6.109 des Titels 6 des neuen Reglements der URBSFA übernommen wurden, entgegenstehen?“*
- ...[nicht übersetzt] [Vorlage an den Gerichtshof]
- in der Zwischenzeit ...[nicht übersetzt]
- das Verfahren im Übrigen auszusetzen ...[nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt]

[Datum und Unterschriften]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt][Schlussformeln]